



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 16/2026

16. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung des Abwasserzweckverbandes Oberer
Lober (AZV) über die Entsorgung von Kleinkläran-
lagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung) vom
12. März 2026 A234

Gerichte

Zivilgericht A237

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober (AZV) über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung)

Vom 12. März 2026

Auf Grund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), sowie § 47 Abs. 2 i. V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i. V.m. den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober (nachfolgend AZV) am 12.03.2026 folgende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung und Regelungsgegenstand

(1) Der AZV betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Grubeninhalts aus abflusslosen Gruben gemeinsam mit der Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als einheitliche öffentliche Einrichtung gemäß § 1 seiner Abwassersatzung (AbwS) vom 22. Dezember 2005, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. Juli 2009 (SächsABl. S. 278), in der jeweils geltenden Fassung. Der AZV kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst gemäß § 40 SächsWG auch das Stabilisieren von Klärschlamm sowie das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Inhalts abflussloser Gruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) nach § 5 der Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung. Die Abwasserbeseitigung umfasst nicht die Entsorgung von Fettabscheidern, Leichtflüssigkeitsabscheidern, Neutralisationsanlagen, Jauchegruben und mobilen Abwasser- oder Fäkalbehältnissen aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterküften, Miettoiletten und dergleichen; hierfür sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber selbst verantwortlich.

(3) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 berührt nicht die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für die ordnungsgemäße Herstellung, den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb sowie die Unterhaltung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen als auch für die Einhaltung der baurechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 2

Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken sind berechtigt und verpflichtet, den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dem AZV nach Maßgabe seiner AbwS in der jeweils geltenden Fassung zu überlassen. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Entleerung im Bedarfsfall nach § 4 dieser Satzung anzufordern. Der Erbbauberechtigte oder sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte steht dem Grundstückseigentümer gleich und tritt an dessen Stelle.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung und zur Überlassung wird der nach Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn ihm die Benutzung wegen eines die öffentlichen Belange der Abwasserentsorgung überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Abwasserbeseitigung nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus wasserwirtschaftlichen Gründen unbedenklich ist. Der Befreiungsantrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim AZV einzureichen.

(3) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Der Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Kanalisation mit zentraler Kläranlage nach der letzten Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 3

Betrieb

(1) Für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung die Bestimmungen über Grundstücksentwässerungsanlagen der AbwS in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie deren Nebenanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation mit zentraler Kläranlage angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete.

§ 4 Entsorgung

(1) Die Entsorgung des Inhalts aus Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe und aus abflusslosen Gruben erfolgt grundsätzlich bedarfsgerecht und nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom AZV für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 bzw. der DIN EN 12566 Teil 1, in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkte oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkal-schlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen den Bedarf für eine Entleerung nach Maßgabe des Abs. 5 anzeigt. Er folgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden; § 6 Abs. 4 Buchst. a) bleibt unberührt. Die Anmeldung zur Entleerung hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messung dem AZV nicht rechtzeitig mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige, mindestens jährliche Entsorgung.

(4) Der AZV kann die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 auf Kosten des Verpflichteten entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV oder dem für die Entleerung beauftragten Entsorgungsunternehmen den etwaigen Bedarf für eine Entleerung mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. Für einen Schaden, der durch eine unterlassene oder verspätete Anzeige entsteht, ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

(6) Der AZV gibt die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Im Falle einer Verhinderung der Abfuhr ist der AZV bzw. der von ihm beauftragte Dritte unverzüglich darüber zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(7) Für die Entleerung erforderliches Wasser zur Verdünnung und Spülung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch den Grundstückseigentümer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Grundstückseigentümer hat auf dem Begleitschein des Entsorgungsunternehmens alle Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen und die ihm überlassene Durchsicht des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens drei Jahren bzw. bis zur nächsten Entsorgung aufzubewahren und auf Verlangen dem AZV vorzulegen.

§ 5 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 werden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Zutrittsrecht, Eigenkontrolle und Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass seine Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich ist und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Nach Aufforderung durch den AZV hat er festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, umgehend zu beseitigen. Bei erkennbarer Gefahr kann die Entsorgung verweigert werden.

(2) Zur Entsorgung des Abwassers und zur Überwachung nach den folgenden Absätzen ist dem AZV bzw. dem von ihm beauftragten Dritten ungehindert Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

(3) Die Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Überwachung erfolgen nach Maßgabe der Kleinkläranlagenverordnung. Festgestellte Mängel werden gegenüber dem Grundstückseigentümer beanstandet und sind von diesem innerhalb der gesetzlichen Frist auf dessen Kosten durch den Hersteller oder einen anerkannten Fachkundigen zu beheben; der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 3 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle spätestens binnen vier Wochen nach der durchgeführten Wartung zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkal-schlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Grube.

(5) § 18 Abs. 2 AbwS in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 7 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet dem AZV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

(3) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus

ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8

Anzeigepflichten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen:

- a) die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben und
- b) den Erwerb oder die Veräußerung seines Grundstücks auf dem Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs.1 S. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht dem AZV bzw. den von ihm beauftragten Entsorgungsurternehmen überlässt;
- b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 14 AbwS herstellt, betreibt oder stilllegt;
- c) entgegen § 6 Abs. 1 AbwS Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktionstüchtigkeit oder Unterhaltung zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) entgegen § 4 Abs. 1 eine erforderliche Entsorgung nicht vornimmt;

Rackwitz, den 12. März 2026

Abwasserzweckverband Oberer Lober (AZV)
Schmalbe
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 47 Absatz 2 und 6 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zu-

e) entgegen §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 Buchst. a) und 8 Abs. 1 seinen Anzeige- und Vorlagepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

f) entgegen § 6 Abs. 2 dem AZV oder den von ihm beauftragten Dritten nicht ungehindert Zugang gewährt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden, wenn die Ordnungswidrigkeit nicht anderweitig mit einer höheren Geldbuße belegt ist.

§ 9

Anordnungen für den Einzelfall und Vollstreckung

(1) Der AZV kann zum Vollzug der Bestimmungen dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2024 (SächsGVBl. S. 396) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fäkalsatzung vom 18.06.2004 außer Kraft.

sammenerbeit wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gerichte

Zivilgericht

Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 II 7/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 26. März 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Frau Margrit Erna Anna Burisch, Mauerstraße 18, 15848 Beeskow hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsge-

richts Chemnitz von Chemnitz, Blatt 21756 in Abteilung III unter Nummer 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 82.000,00 Euro nebst 15 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, **bis spätestens zum 26. Juni 2026** seine Rechte schriftlich anzuzeigen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 30. März 2026

Amtsgericht Chemnitz
P taff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 II 8/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 25. März 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Frau Eva Steinert, Zwickauer Straße 145, 09116 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE 98 8705 0000 3326 0114 81**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Ronald Hentsch, zuletzt wohnhaft Zwickauer Straße 145, 09116 Chemnitz, beantragt.

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, **bis spätestens zum 25. Juni 2026** seine Rechte schriftlich anzuzeigen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 30. März 2026

Amtsgericht Chemnitz
P taff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 9/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 25. März 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Willi Linke, Clausstraße 29, 09126 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder verrichteten **Sparbuches Nummer DE 27 8705 0000 3370 0797 62**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Harald Linke, zuletzt wohnhaft Clausstraße 29, 09126 Chemnitz, beantragt.

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, **bis spätestens zum 25. Juni 2026** seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 30. März 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pfall
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 10/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 26. März 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Markus Merz, Bankdirektor in Bad Neustadt a. d. Saale und Herr Frank Helmut Hefner, Bankdirektor in Bad Neustadt a. d. Saale, beide jeweils handelnd im eigenen Namen sowie für die VR-Bank Main-Rhön eG, Felix-Wankel-Straße 5, 97526 Sennfeld, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder

verrichteten Grundschriftbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Chemnitz, Blatt 8742 und 14867 jeweils in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschulden in Höhe von 400.000,00 DM nebst 16 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, **bis spätestens zum 26. Juni 2026** seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 30. März 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pfall
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen 1 II 12/26**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 25. März 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Frau Jutta Dietl, Am Hof 10, 67744 Löllbach, Frau Carmen Haschke, An den Weiden 11, 09114 Chemnitz und Frau Petra Weis, Sachsenring 22, 09127 Chemnitz haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE 60 3705 0000 3325 1238 39**, ausgestellt von der

Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Siegfried Zertsch, zuletzt wohnhaft Salzstraße 40, 09113 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, **bis spätestens zum 26. Juni 2026** seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 30. März 2026

Amtsgericht Chemnitz
Minkwitz-Eißmann
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen 1 II 58/25**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 26. März 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Frau Kerstin Merz-Engelmann, Lindenstraße 24, 79725 Laufenburg (Baden) hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE 05 8709 6214 3600 2540 56**, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz eG, Innere Klosterstraße 15, 09111 Chemnitz auf den Namen Christine Gläser,

zuletzt wohnhaft Mohndorfer Str. 43 A, 09217 Burgstädt, beantragt.

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, **bis spätestens zum 26. Juni 2026** seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 30. März 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pfall
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen 1 II 44/26**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbücher Nummer 1381, Sparkonto-Nummer 2435**, ausgestellt von der Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West eG, Harthweg 150, 09117 Chemnitz; **DE 70 8705 0000 3100 0372 93** und **DE 55 8705 0000 3370 0273 63**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Reinhold Markert, wohnhaft ASB Pflegeheim „Am Goetheplatz“, Herderstraße 6, 09120 Chemnitz wird der

Ausschließungsbeschluss vom 23. März 2026 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 30. März 2026

Amtsgericht Chemnitz
Paff
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen 1 II 56/26**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE 74 8705 0000 4400 5427 99**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Thi Cam Linh Nguyen, zuletzt wohnhaft Körvelgatan 21 B, 75448 Uppsala in Schweden, wird der Ausschließungsbeschluss vom 23. März 2026 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 23. März 2026

Amtsgericht Chemnitz
Paff
Rechtspflegerin